



**DIE ERLANGUNG DER
BELGISCHEN NATIONALITÄT**

DIE ERLANGUNG DER BELGISCHEN NATIONALITÄT

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung	5
2. Automatische Zuerkennung (Nur für unter 18 Jährige)	6
3. Naturalisierung.....	8
4. Erwerb durch Erklärung	10
4.1. Sie sind in Belgien geboren	10
4.2. Sie leben legal und ohne Unterbrechung in Belgien	11
4.3. Sie sind mit Belgier/in verheiratet oder haben ein belgisches Kind	12
4.4. Sie sind Rentner oder dauerhaft arbeitsunfähig	13
4.5. Sie leben legal seit mindestens 10 Jahren in Belgien	13
4.6. Prozedur des Erwerbs durch Erklärung	14
5. Einige Begriffserklärungen	15

1. Einführung

Im Folgenden gehen wir auf die 3 Möglichkeiten ein, die belgische Nationalität zu erlangen:

- Die automatische Zuerkennung (Attribution) für Minderjährige
- Die allgemeine Prozedur für Volljährige: die Erklärung (déclaration de nationalité)
- Die Ausnahmeprozedur für Volljährige: die Naturalisierung

Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf der allgemeinen Prozedur. Auf den letzten Seiten finden Sie einige praktische Tipps und Adressen, sowie Erläuterungen zu bestimmten Begriffen.

Wir hoffen, dies hilft Ihnen weiter!

Übrigens: Belgien verlangt nicht, dass Sie auf Ihre ursprüngliche Nationalität verzichten, für Belgien ist die doppelte Staatsangehörigkeit also möglich.

2. Die Zuerkennung

Man spricht von Zuerkennung, wenn die Erlangung der belgischen Nationalität nicht einem « freiwilligen Akt » der betroffenen Person unterworfen ist. Das heißt der*die Minderjährige ist automatisch oder von Rechts wegen Belgier.

Die Zuerkennung betrifft nur Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und nicht für mündig erklärt wurden.

Die automatische Zuerkennung erhält

A) ein Kind, das in Belgien geboren ist, wenn

- die Eltern unbekannt sind und das Kind in Belgien gefunden wird
- mindestens ein (Adoptiv)Elternteil die belgische Nationalität besitzt bei der Geburt oder Adoption des Kindes
- das Kind keine andere Nationalität erhalten kann, also staatenlos ist, unabhängig von der Legalität des Aufenthalts der Eltern.
- mindestens ein (Adoptiv)Elternteil in Belgien geboren ist und während der zehn Jahre vor der Geburt oder Adoption des Kindes mindestens fünf Jahre in Belgien gewohnt hat.

- Mindestens ein (Adoptiv)Elternteil die belgische Nationalität erhält und das Kind zu diesem Zeitpunkt seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat.
- das Kind seit seiner Geburt in Belgien lebt und die ausländischen (Adoptiv)Eltern seit 10 Jahren in Belgien ihren Hauptwohnsitz (legaler Aufenthalt) haben und mindestens ein (Adoptiv)Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat. Achtung, damit das Kind die belgische Nationalität erhält, müssen beide Eltern eine Erklärung bei der belgischen Gemeinde einreichen und dies bevor das Kind 12 Jahre alt ist.

Es gibt einige Ausnahmen für die Bedingung, dass beide Elternteile anwesend sein müssen. Zum Beispiel, wenn ein Elternteil verstorben ist, wenn das Kind nur von einem Elternteil anerkannt worden ist, usw.

Falls ein Elternteil im Ausland lebt, muss dieser eine schriftliche Einverständniserklärung geben (durch Notar oder durch belgische Botschaft/Konsulat erstellt)

2. Die Zuerkennung

B) ein Kind, das im Ausland geboren ist, wenn

- einer der Eltern oder Adoptiveltern die belgische Nationalität erhält und das Kind zu diesem Zeitpunkt seinen Hauptwohnsitz (legales Aufenthaltsrecht) in Belgien hat.
- Mindestens ein (Adoptiv-)Elternteil Belgier ist zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption des Kindes und in Belgien geboren ist.
- die belgischen Eltern, die nicht in Belgien geboren sind, eine Nationalitätserklärung bei der belgischen Botschaft abgeben, bevor das Kind 5 Jahre alt ist
- die belgischen Adoptiveltern eine Nationalitätserklärung abgeben innerhalb von 5 Jahren nach der Adoption und das Kind noch nicht 18 Jahre alt ist.

Gut zu wissen:

Die Zuerkennung ist kostenlos.

3. Einbürgerung – bzw. Naturalisierung

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein **Ausnahmeverfahren**. Die Nationalität wird bei der Kammer beantragt. Sie ist nur für folgende Personengruppen möglich:

A) Für Personen, die für Belgien außergewöhnliche Verdienste in den Bereichen Wissenschaft, Sport oder im soziokulturellen Bereich leisten oder geleistet haben. Die antragstellende Person muss

- 18 Jahre alt sein
- ihren Hauptaufenthaltsort in Belgien haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben
- außergewöhnliche Verdienste nachweisen
- nachweisen, dass es unmöglich ist, die belgische Nationalität durch Erklärung gemäß Art. 12bis (Siehe Punkt 4) zu erhalten.
- die Registrierungsgebühr gezahlt haben

B) Für Staatenlose – Die antragstellende Person muss

- 18 Jahre alt sein
- seit 2 Jahren einen legalen Aufenthalt in Belgien haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben
- ein in Belgien anerkannter Staatenloser sein
- die Registrierungsgebühr gezahlt haben

3. Einbürgerung – bzw. Naturalisierung

Die Formulare für den Antrag auf Naturalisierung sind beim Standesamt der Gemeindeverwaltung erhältlich und müssen der Abgeordnetenkammer, Dienst Einbürgerungen, in Brüssel zugesandt werden.

Die Registrierungsgebühr beträgt zurzeit 150€ (Stand 2022) und ist entweder über die Webseite www.myminf.be oder per Überweisung zu bezahlen (die Kontoinformationen finden Sie am Ende der Broschüre).

Gegen eine negative Entscheidung ist kein Einspruch möglich, da es sich um ein Gunstverfahren handelt. Es gibt auch keine gesetzliche Frist innerhalb der die Kammer eine Entscheidung treffen muss.

Benötigte Dokumente:

- Gleichlautende, beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde (erhältlich bei der Gemeinde, in der man geboren ist, oder wenn man anerkannter Flüchtling oder Staatenlose*r ist beim CGRA)
- Wohnsitzbescheinigung/Aufenthaltsbescheinigung mit historischem Überblick (bei aktueller Gemeinde erhältlich)
- Eine Photokopie des Aufenthaltstitels
- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr
- Dokumente, die belegen, dass man Staatenlose*r ist oder dass man außergewöhnliche Verdienste für Belgien geleistet hat oder leistet.
- Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben.

4. Erwerb durch Erklärung

Bei diesem Verfahren kann die Person die belgische Nationalität bei der Wohngemeinde beantragen. Sie muss dabei beweisen, dass sie bestimmte Bedingungen erfüllt.

Welche diese sind, hängt von der persönlichen Situation der antragstellenden Person ab, sprich

- seit wann die Person in Belgien lebt,
- ob sie einen*eine belgische*n Ehepartner*in hat oder nicht
- oder Elternteil eines belgischen Kindes ist oder nicht
- ob sie das Rentenalter erreicht hat oder aus einem anderen Grund nicht arbeiten kann.

Grundbedingungen sind aber in jedem Fall immer:

- 18 Jahre alt sein
- Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben im Moment der Beantragung (B, C, D, F(+),E(+))
- Seit mindestens 5 Jahren legal und ununterbrochen in Belgien leben.
- Zahlung der Registrierungsgebühr von 150€ (Stand 2022) (weitere Informationen finden Sie am Ende der Broschüre).

Darüber hinaus müssen je nach persönlicher Situation weitere Bedingungen erfüllt werden, wie zum Beispiel Arbeit, Sprachkenntnisse, Integration.

Im Folgenden finden Sie die Bedingungen je nach Situation.

4.1. Sie sind in Belgien geboren (Art.12bis §1er 1°)

Bedingungen:

- Mindestens 18 Jahre alt sein
- Seit der Geburt legal in Belgien gelebt haben
- Über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügen zum Zeitpunkt der Beantragung der belgischen Nationalität
- Die Registrierungsgebühr gezahlt haben

Benötigte Dokumente:

- Gleichlautende, beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde (erhältlich bei der Gemeinde, in der man geboren ist, oder wenn man anerkannter Flüchtling ist beim CGRA)
- Wohnsitzbescheinigung/Aufenthaltsbescheinigung mit historischem Überblick (bei aktueller Gemeinde erhältlich)
- Eine Photokopie des Aufenthaltstitels
- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr

4. Erwerb durch Erklärung

4.2. Sie leben legal und ohne Unterbrechung seit mindestens 5 Jahren in Belgien (Art. 12bis, §1, 2°)

Bedingungen:

- Mindestens 18 Jahre alt sein
- Über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügen
- Seit 5 Jahren legal und ohne Unterbrechung in Belgien gelebt haben
- Ihre soziale Integration nachweisen
- Ihre ökonomische Integration nachweisen
- Eine der 3 Landessprachen beherrschen (Niveau A2)
- Die Registrierungsgebühr gezahlt haben

Benötigte Dokumente:

- Gleichlautende, beglaubigte/legalisierte Kopie der Geburtsurkunde (auch älter als 3 Monate – Das Gesetz sieht keine Frist vor)
- Wohnsitzbescheinigung/Aufenthaltsbescheinigung mit historischem Überblick der letzten 5 Jahre (bei aktueller Wohngemeinde erhältlich)
- Eine Photokopie des Aufenthaltstitels
- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr

Als Beweis der sozialen Integration (Gilt auch als Nachweis der Sprachkenntnis):

- Abschlussdiplom des belgischen Sekundarunterrichts (Niveau A2)
ODER
- anerkannte abgeschlossene belgische Berufsausbildung von mindestens 400 Stunden (Attest)
ODER
- Teilnahme an einen Integrationsparcours (Attest)
ODER
- während 5 Jahren ununterbrochen in Belgien gearbeitet haben (individuelle Lohnabrechnungen, Attest der öffentliche Behörde, wenn Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, Beweis der Zahlung der Sozialabgaben, wenn Sie selbstständig sind)

Als Beweis der ökonomischen Integration:

- 468 Arbeitstage während der letzten 5 Jahre nachweisen (individuelle Lohnabrechnungen oder Attest der öffentliche Behörde, wenn Sie im öffentlichen Dienst tätig sind)
ODER
- mindestens 6 Trimester während der letzten 5 Jahre als Selbständige*r die sozialen Beitragszahlungen geleistet haben (Beweis der Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherungskasse und Beweis der Zahlung der trimestriellen Sozialbeiträge)

4. Erwerb durch Erklärung

4.3. Sie sind mit Belgier*in verheiratet oder Elternteil eines belgischen Kindes (Art. 12bis, §1, 3°)

Bedingungen:

- Mindestens 18 Jahre alt sein
- Eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben
- Seit 5 Jahren legal und ohne Unterbrechung in Belgien gelebt haben
- Mit einem*einer Belgier*in verheiratet sein UND seit 3 Jahren in Belgien zusammenleben

ODER

Elternteil eines minderjährigen belgischen Kindes sein.

- Ihre soziale Integration nachweisen
- Eine der 3 Landessprachen beherrschen (Niveau A2)
- Die Registrierungsgebühr gezahlt haben

Benötigte Dokumente:

- Gleichlautende, beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde (erhältlich bei der Gemeinde, in der man geboren ist)
- Wohnsitzbescheinigung/Aufenthaltsbescheinigung mit historischem Überblick (bei aktueller Wohngemeinde erhältlich)
- Eine Photokopie des Aufenthaltstitels
- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr.

- Gleichlautende beglaubigte Ablichtung/Kopie der Heiratsurkunde (jüngsten Datums) UND Wohnsitzbescheinigung/Eintra-gungsbescheinigung, die beweist, dass die antragstellende Person seit 5 Jahren seinen legalen Aufenthalt in Belgien hat und seit 3 Jahren mit ihrem*ihrer belgischen Ehepartner*in zusammenlebt.

ODER

Gleichlautende beglaubigte Ablichtung/Kopie der Geburtsurkunde Ihres minderjährigen Kindes (jüngsten Datums) UND

Wohnsitzbescheinigung/Eintra-gungsbescheinigung, die beweist, dass der Antragsteller seit 5 Jahren seinen legalen Aufenthalt in Belgien hat und dass Ihr minderjähriges Kind die belgische Staatsbürgerschaft besitzt.

Als Beweis der sozialen Integration (gilt auch als Nachweis der Sprachkenntnis)

- Abschlussdiplom des belgischen Sekundarunterrichts (A2)
- #### ODER
- anerkannte abgeschlossene belgische Berufsausbildung von 400 Stunden UND während der letzten 5 Jahre mindestens 234 Tage gearbeitet haben
- #### ODER
- Teilnahme an einem Integrationsparcours (Attest)

4. Erwerb durch Erklärung

4.4. Sie sind Rentner*in oder dauerhaft arbeitsunfähig (Art. 12bis, §1, 4°)

Bedingungen:

- Mindestens 18 Jahre alt sein
- Eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben
- Seit 5 Jahren einen legalen Aufenthalt in Belgien haben
- Nachweisen, dass man aufgrund einer Behinderung oder einer Invalidität nicht mehr arbeiten kann oder das Pensionsalter (65 Jahre) erreicht hat.
- Die Registrierungsgebühr gezahlt haben.

Benötigte Dokumente:

- Gleichlautende beglaubigte/legalisierte Kopie der Geburtsurkunde
- Wohnsitzbescheinigung/Eintra-gungsbescheinigung, die beweist, dass Sie seit 5 Jahren Ihren legalen Aufenthalt in Belgien haben.
- Bescheinigung über die Behinderung oder Invalidität. (Es muss eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66% vorliegen und bei Invalidität muss diese während der vergangenen 5 Jahre bestanden haben)
- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr

4.5. Sie leben legal und ohne Unterbrechung seit mindestens 10 Jahren in Belgien (Art. 12bis, §1, 5°)

Bedingungen:

- Mindestens 18 Jahre alt sein
- Eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben
- Seit 10 Jahren einen legalen Aufenthalt in Belgien haben
- Kenntnisse einer der drei Landessprachen nachweisen (Niveau A2)
- Teilnahme am wirtschaftlichen und soziokulturellen Leben der aktuellen Lebensgemeinschaft in Belgien nachweisen.
- Die Registrierungsgebühr gezahlt haben

Benötigte Dokumente:

- Gleichlautende beglaubigte/Legalisierte Kopie der Geburtsurkunde
- Wohnsitzbescheinigung/Eintra-gungsbescheinigung, die beweist, dass die antragstellende Person seit 10 Jahren seinen legalen Aufenthalt in Belgien hat.
- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr
- Bescheinigung über die Kenntnis einer der 3 Landessprachen (Niveau A2)
- Bescheinigung über die Teilnahme am wirtschaftlichen und soziokulturellen Leben der aktuellen Lebensgemeinschaft in Belgien (Mitgliedschaft Vereine, Arbeit, Integrationsparcours,...)

4. Erwerb durch Erklärung

4.6. Prozedur der Staatsangehörigkeitserklärung:

Sie zahlen zunächst die Registrierungsgebühren von 150€ (Stand 2022).

Sie legen eine Erklärung bei der Gemeinde ab, dass Sie Belgier*in werden möchten. Über Ihre Unterschrift müssen Sie handschriftlich schreiben: „Ich erkläre, die belgische Staatsangehörigkeit erwerben und die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beachten zu wollen.“

der*die Standesbeamte*in gibt Ihnen einen Beleg über Ihre Erklärung.

Die Gemeinde prüft, ob der Antrag den Formvorgaben entspricht. Sind zum Beispiel Namen auf Dokumenten unterschiedlich geschrieben, wird der Antrag aufgehoben, bis die Namen korrigiert sind.

Sind die Formvorgaben erfüllt, hat der Beamte 30 Arbeitstage Zeit (ab Erklärung) zu prüfen, ob der Antrag vollständig ist.

Ist der Antrag vollständig, leitet der*die Standesbeamte*in die Akte weiter an die zuständige Staatsanwaltschaft und schickt der antragstellenden Person eine Empfangsbestätigung.

Der*die Staatsanwalt*Staatsanwältin hat 4 Monate Zeit ab dem Zeitpunkt der Erklärung, eine Entscheidung zu treffen. Er kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn ihm*ihre

Akte verspätet zugestellt worden ist. Gegen eine negative Entscheidung des*der Staatsanwalts*Staatsanwältin, die er immer begründen muss, kann ein Einspruch eingereicht werden. Dazu bitten Sie binnen 15 Tagen den Standesbeamten schriftlich per Einschreiben, die Akte an das Gericht erster Instanz weiterzuleiten. Ohne Reaktion oder Opposition der Staatsanwaltschaft wird die Erklärung automatisch in das Bevölkerungsregister eingetragen. Ab dem Moment sind Sie Belgier.

Ist der Antrag unvollständig, erhalten Sie eine Mitteilung des *der Standesbeamten*in über die fehlenden Dokumente. Sie haben 2 Monate Zeit, Ihren Antrag zu vervollständigen. Werden die fehlenden Dokumente nicht innerhalb von 2 Monaten beigebracht, wird der Antrag als nicht annehmbar erklärt. Gegen diese Entscheidung ist nur ein Einspruch beim Staatsrat möglich.

Achtung: Auch wenn Sie alle Bedingungen erfüllen, kann die Staatsanwaltschaft dennoch Ihren Antrag ablehnen, wenn schwerwiegende persönliche Fakten vorliegen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie zu einer Haftstrafe verurteilt worden sind, oder Sie wegen Steuer- oder Sozialbetrugs verurteilt worden sind oder entsprechende Verfahren noch anhängig sind,...

5. Begriffserklärung – Was heißt...

Registrierungsgebühr?

Die Registrierungsgebühr beträgt zurzeit 150€ (Stand 2022).

Online über die Webseite www.myminform.be:

Sie loggen sich ein und gehen auf „Meine Zahlungen“ und danach auf „Einen Staatsangehörigkeitsantrag bezahlen“, wo Sie die Zahlung online vornehmen können. Innerhalb von 24 Stunden finden Sie den Zahlungsnachweis im PDF-Format im Bereich „Meine Dokumente“. Dieses Dokument können sie herunterladen und ausdrucken.

Per Überweisung an: FÖD Finanzen-Kontonummer:

BE14 6792 0036 1883 mit als Mitteilung/Referenz die Nationalregisternummer der Person und den Namen, die die belgische Nationalität beantragt. Nach Eingang der Zahlung wird Ihnen eine Quittung per Post zugeschickt.

Bevor Sie jedoch die Registrierungsgebühr zahlen, empfehlen wir Ihnen, sich zunächst an Ihre Wohngemeinde zu wenden mit Ihren Unterlagen um zu prüfen, ob Sie die Bedingungen erfüllen.

Legaler Aufenthalt?

Als legaler Aufenthalt gilt die Zeit während der man

- einen elektronischen Aufenthaltstitel A, B, C, D, E, F, E+, F+, H oder in manchen Fällen die Anlage 15 hat
- eine Orange Karte hat, die im Rahmen eines Antrags auf internationalen Schutz ausgestellt wurde, wenn man am Ende dieser Prozedur als Flüchtling anerkannt wurde.
- eine Orange Karte hat, die im Rahmen eines Antrags auf Familienzusammenführung mit einem*einer EU Bürger*in ausgestellt wurde und dieser Antrag positiv beantwortet wurde, spricht man eine F Karte erhalten hat.

5. Begriffserklärung – Was heißt...

Beweis der Kenntnis einer der Landessprachen?

Im Gesetz werden 8 Möglichkeiten aufgezählt, die Sprachkenntnis nachzuweisen

- Abschlussdiplom des belgischen Sekundarunterrichts (Oberstufe);
- Diplom einer Bildungseinrichtung der Europäischen Union, das von den Gemeinschaften gleichgestellt worden ist;
- ein Dokument, das bescheinigt, dass man eine anerkannte, abgeschlossene, belgische Berufsausbildung von mindestens 400 Stunden absolviert hat;
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Integrationsparcours;
- während 5 Jahren ununterbrochen in Belgien gearbeitet haben (Individuelle Lohnabrechnung, Arbeitsverträge);
- Attest über das Erreichen des Niveau A2 in einer der Landessprachen ausgestellt von:
 - einer durch die Gemeinschaften anerkannten Bildungseinrichtung;
 - SELOR (Sprach-Zertifikat);
 - den jeweiligen Arbeitsämtern (ADG, ACTIRIS, FOREM, VDAB, Bruxelles Formations)

Integrationsnachweis durch Befolgen eines Integrationsparcours

Folgende Dokumente werden als Beweis akzeptiert:

- das flämische „Inburgeringsattest“
- die wallonische „Attestation de fréquentation du parcours d'intégration“
- die ostbelgische „Bescheinigung zum Abschluss des Integrationsparcours“

Ununterbrochener Aufenthalt?

Eine Unterbrechung des Aufenthalts liegt vor, wenn

- man länger als 6 Monate nicht in Belgien lebt (abwesend war)
- ODER**
- die Abwesenheiten ein Total von mehr als 1/5 des geforderten legalen Aufenthalts beträgt. Zum Beispiel legaler Aufenthalt von 5 Jahren: die Summe der Abwesenheiten darf nicht mehr als 12 Monate betragen.

In jedem Fall muss es sich immer um Abwesenheiten handeln, die der Gemeinde mitzuteilen sind (Dies ist der Fall bei einer Abwesenheit, die länger als 3 Monate dauert)

5. Begriffserklärung – Was heißt...

5 Jahre ununterbrochene Arbeit als Beweis der Integration?

Sie müssen beweisen, dass Sie während der vergangenen 5 Jahre als Arbeitnehmer*in/Angestellte*r oder Selbständige*r ohne Unterbrechung in Belgien gearbeitet haben. Dies kann auch eine Teilzeitarbeit sein. Arbeit bei einem*einer ausländischen Arbeitgeber*in wird NICHT berücksichtigt.

Bedingungen als Arbeitnehmer*in/Angestellte*r: Beweis, dass Sie während 5 Jahren einen Arbeitsvertrag hatten (es können auch mehrere, aufeinanderfolgende Verträge sein, es darf dann aber keine zeitliche Lücke dazwischen geben) und dass Sie Sozialabgaben in Belgien geleistet und den Minimumlohn erhalten haben. Bedingungen bei Arbeit als Selbständige*r: Beweis, dass Sie einer Sozialversicherungskasse angeschlossen sind und Beweis der Zahlung der Sozialabgaben in Belgien. Entschädigte Arbeitslosigkeit kann hier nicht mitberücksichtigt werden, außer es handelt sich um einen „Chomage économique“.

Achtung bei unbezahlttem Urlaub

(congé sans solde) von mehr als 10 Tagen: Selbst wenn der Arbeitsvertrag nicht unterbrochen ist, liegt eine Unterbrechung der Sozialabgaben vor und damit der Arbeit!

Berufliche Ausbildung?

Eine Ausbildung wird nur anerkannt, wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und wenn sie unmittelbar das Erlernen eines Berufs bezweckt. Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen werden daher nicht als „anerkannte Berufsausbildung“ gewertet.

5. Begriffserklärung – Was heißt...

Ökonomische Partizipation?

Beim Nachweis Ihrer ökonomischen Partizipation geht es darum zu beweisen, dass Sie eine gewisse Anzahl Arbeitstage gearbeitet haben.

Berechnung der Arbeitstage: Hier wird die Formel angewandt, die in Art 7 des ministeriellen Erlasses vom 26. November 1991 beschrieben ist. (Als Orientierung: 7,6 Stunden = 1 Arbeitstag)

Die Dauer der akademischen, beruflichen und schulischen (NUR Oberstufe) Ausbildung kann berücksichtigt werden bei der Berechnung der Arbeitstage, wenn ein Diplom erreicht wurde UND wenn die schulische, berufliche oder akademische Ausbildung während der 5 Jahre vor Antragstellung realisiert wurde. Hat man zum Beispiel ein Jahr vor Beantragung der belgischen Nationalität ein belgisches Abitur erhalten, werden die 3 letzten Schuljahre als Arbeitszeit berücksichtigt (180 Schultage*3= 540 Arbeitstage), die ökonomische Partizipation ist damit auch bewiesen.

Wenn man sowohl als Arbeitnehmer*in als auch als Selbständige*r gearbeitet hat, gilt ein Trimester als Selbständige*r als 78 Arbeitstage.

Auf « my pension.be » kann man unter „meine Pensionslaufbahn“ eine Liste mit den geleisteten Arbeitstagen erhalten.

Achtung: Im Ausland verrichtete Arbeit wird hier nicht berücksichtigt (Artikel 1, §2, 7° GBS)

Nachweis der Behinderung:

Durch „Attestation de la DG Personnes handicapés“ Die Bescheinigung muss nachweisen, dass die betreffende Person durch ihre Behinderung höchstens ein Drittel des Lohnes einer gesunden Person verdienen kann.

Nachweis der Invalidität:

Arbeitsunfähigkeit von mehr als einem Jahr durch Unfall oder Krankheit: Die Invalidität muss während 5 Jahren vor Beantragung vorliegen. (Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66%)

Gesetzliche Basis:

28. JUNI 1984 - GESETZBUCH ÜBER DIE BELGISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT
14 JANVIER 2013. — Arrêté royal portant exécution de la loi du 4 décembre 2012 modifiant le Code de la nationalité belge afin de rendre l'acquisition de la nationalité belge neutre du point de vue de l'immigration

8 MARS 2013. - Circulaire relative à certains aspects de la loi du 4 décembre 2012 modifiant le Code de la nationalité belge afin de rendre l'acquisition de la nationalité belge neutre du point de vue de l'immigration

18 JUIN 2018. - Loi portant dispositions diverses en matière de droit civil et des dispositions en vue de promouvoir des formes alternatives de résolution des litiges (1)

Noch Fragen?
Kontaktieren
Sie uns :



Rathausplatz 14 A - 4700 Eupen

Tel: +32 (0)87 76 59 71

info-integration@roteskreuz.be

www.info-integration.be

 Info-Integration, Belgisches Rotes Kreuz

 [info_integration_brk](https://www.instagram.com/info_integration_brk)

VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER:
GUY RICHELLE
RUE DE STALLE 96,
B-1180 BRÜSSEL

Ostbelgien 

Mit Unterstützung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens